

A31 Änderung von §2 Abs. 7, Satzung

Gremium: Strukturkommission
Beschlussdatum: 12.03.2026
Tagesordnungspunkt: 7.1. Satzung

Antragstext

1 Bisher:

2 Ein Mitglied wird aus der Partei ausgeschlossen, wenn es
3 a) einer anderen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei oder
4 konkurrierenden Wähler*innenvereinigung beitrifft;
5 b) auf einer konkurrierenden Parteiliste kandidiert;
6 c) vorsätzlich gegen die Satzung (inkl. Beitrags- und Kassenordnung) oder
7 erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit
8 schweren Schaden zufügt.

9
10 Über einen Ausschluss entscheidet das Landesschiedsgericht.

11 12 Änderungsvorschlag:

13 Ein Mitglied wird aus der Partei ausgeschlossen, wenn es
14 a) einer anderen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei oder
15 konkurrierenden Wähler*innenvereinigung beitrifft;
16 b) auf einer konkurrierenden Parteiliste kandidiert;
17 c) vorsätzlich gegen die Satzung (inkl. Beitrags- und Kassenordnung) oder
18 erheblich gegen
19 Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden
20 zufügt;
21 d) Mitglied einer neofaschistischen Organisation wird oder bei einer
22 neofaschistischen Organisation mitarbeitet.
23 Über einen Ausschluss nach a)-d) entscheidet das Landesschiedsgericht.

Begründung

Es ist bisher nicht näher definiert, zu wann die Mitgliedschaft im Falle eines Austritts endet. Dies wird hierdurch eindeutig geregelt. Außerdem wird klar gestellt, dass bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge nicht zurückerstattet werden (z. B. bei Austritt innerhalb eines Monats).